

Dritter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern : vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Band (Jahr): - (1854)

PDF erstellt am: 26.09.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter

Bericht des Generalprokurators

an das

Obergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854.

Herr Präsident,
Herren Obergerichter!

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 seinen dritten Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 umfassend, vorzulegen.

Die gerichtliche Polizei.

Wenn auch der Zustand der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen nicht als ein unbefriedigender bezeichnet werden kann, so läßt er doch immerhin noch Manches zu wünschen übrig. Namentlich zeigt sich bei Verfolgung geringerer Vergehen und Polizeiübertretungen zuweilen eine gewisse Schläfheit, welche die Achtung vor dem Gesetze schwächt, und bei

der ohnehin schon eingerissenen Demoralisation um so schädlicher wirkt. Auf der andern Seite verfahren die Angestellten der gerichtlichen Polizei nicht immer mit der wünschbaren Umsicht und dem nöthigen Takte, wodurch allein es möglich wird, Mißgriffen vorzubeugen. So schwierig auch die Aufgabe der Polizeiangestellten ist, so dürfte doch eine sorgfältige Auswahl derselben und eine genaue und gründliche Instruction über ihre Dienstpflichtigen, verbunden mit strenger Disziplin vieles dazu beitragen, die Polizei überhaupt und die gerichtliche Polizei insbesondere auf diejenige Stufe zu bringen, auf welcher sie stehen muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

Seitens der Regierungsstatthalter geschieht in den einen Amtsbezirken zu wenig, in den andern zu viel, obschon der Art. 74 St.-B. den Umfang ihrer Thätigkeit bei Entdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen möglichst genau bestimmt. Viele Regierungsstatthalter beschränken sich immer noch darauf, die ihnen zukommenden Anzeigen einfach zu kontrolliren und sofort dem Untersuchungsrichter zu überweisen, ohne sie nur einer nähern Prüfung zu unterwerfen, geschweige denn die ersten nothwendigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes und zur Herbeischaffung von Indizien bezüglich der Thäterschaft zu treffen. Dieß ist allerdings das Bequemste, allein keineswegs dem Willen des Gesetzes entsprechend. Andere Regierungsstatthalter aber gehen zuweilen auch zu weit, indem sie die ihnen obliegenden Präliminarvorkehren so weit ausdehnen, daß dem Untersuchungsbeamten (Untersuchungsrichter) wenig oder nichts mehr zu thun übrig bleibt, was wiederum nicht im Willen des Gesetzes liegt und unter Umständen von nachtheiligen Folgen sein kann. Der Unterzeichnete hat bereits in seinem vorjährigen Berichte einige Andeutungen gegeben, wie der zitierte Art. 74 St.-B. nach seinem Dafürhalten aufzufassen ist, auf welche er sich hier bezieht. Natürlich muß auch hier der Einsicht und dem Takte der Regierungsstatthalter vieles über-

lassen bleiben und es ist eine reine Unmöglichkeit, die Grenzlinie ihrer Thätigkeit so genau zu ziehen, daß das richtige Maß in allen Fällen eingehalten werde.

Auch die vorgeschriebenen Kontrollen der Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter werden nicht überall mit der nämlichen Genauigkeit, jedoch im Ganzen in der Ordnung geführt.

Eine fernere Verschiedenheit besteht darin, daß die Anzeigen über Polizeiübertretungen, zumal über Forst- und Feldfrevel in einigen Amtsbezirken mit Umgehung des Regierungsstatthalters, direkt dem Untersuchungsrichter eingereicht werden, was zwar zur Vereinfachung des Geschäftsganges dienen mag, allein dem Gesetze widerstreitet, die Kontrolle erschwert und den Regierungsstatthalter in die Unmöglichkeit setzt, die ihm zufolge Art. 74 St.-B. zukommende Befugniß der vorläufigen Prüfung auszuüben.

In Betreff der Handhabung der Gefangenschaftspolizei, welche nunmehr auch hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen den Regierungsstatthaltern obliegt, lauten die Berichte der Bezirksprokuratoren, welche die Gefangenschaften von Zeit zu Zeit besuchen, im Ganzen befriedigend. Die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen gibt zu keinen Klagen Anlaß, auch die früher häufigen Krankheiten kommen seltener vor, was hauptsächlich dem raschern Justizgange und der infolge dessen kürzern Dauer der Präventivhaft zuzuschreiben ist. Einigen Mißbräuchen, welche sich in der innern Gefangenschaft zu Bern zeigten, ist seither abgeholfen worden. Ein anderer Uebelstand, nämlich die gleichzeitige Enthaltung von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen im nämlichen Lokal, ist wegen ungenügender Zahl von Gefangenschaften schwer zu vermeiden. Durch mehrere Vorsicht in der Auswahl der Gefangenen und möglichste Abfönderung von Mitangeschuldigten könnte indeß diesem Uebelstande wenigstens theilweise abgeholfen werden.

Entweichungen von Untersuchungsgefangenen kamen im Jahre 1854 wenige vor, und mehrentheils lag die Schuld nicht an den Gefangenwärtern, sondern an der mangelhaften Beschaffenheit der Gefängnisse. Immerhin dürfte ein öfterer Wechsel im Personale dieser Bediensteten nur wünschbar sein.

Ein Punkt verdient hier noch besonders hervorgehoben zu werden. Es betrifft dieß das Verhältniß der Beamten der Staatsanwaltschaft zu den übrigen Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei. Die erstern sollen über die letztern eine genaue Aufsicht üben (Art. 75 und 85 St. V.). Allein bei der gegenwärtigen Einrichtung der Staatsanwaltschaft, wonach die Beamten derselben, — allerdings entgegen dem Geiste und Zwecke dieses Instituts — zu Beamten der richterlichen Gewalt gestempelt und als solche dem Obergerichte unterstellt worden sind, — ist ihr Verhältniß zu den Beamten und Angestellten der vollziehenden Gewalt, welche zugleich Beamte der gerichtlichen Polizei sind, ein unklares, ja schiefes. Die Stellung der Staatsanwaltschaft sollte genauer bestimmt und ihre Wirksamkeit in Wahrung ihres amtlichen Ansehens sicherer begrenzt werden, zu Vermeidung von Kollisionen entweder mit dem Regierungsstatthalter oder dem Chef des Landjägerkorps. Es fehlt in diesem Punkte eine zweckmäßige Organisation und eine pünktliche Feststellung der Kompetenzen in den verschiedenen Abstufungen. Die Bezirksprokuratoren haben nicht einmal Kenntniß von den Instruktionen der Landjäger und insbesondere der Gefangenwärter sowie von den Stationen, der Zahl und den Mutationen der in ihren Bezirken angestellten Landjäger, noch weniger von den Kompetenzen der Regierungsstatthalter und des Chefs der Landjäger. Die der Staatsanwaltschaft durch den Art. 85 St. V. angewiesene Stellung reduziert sich in der Wirklichkeit auf Null und ist insofern eher geeignet, dem Ansehen der Beamtung Eintrag zu thun. Hieraus geht hervor, daß der Staatsanwaltschaft eine ihrem Zwecke als

Organ der Staatsgewalt entsprechendere Stellung angewiesen werden sollte.

Allein diesen Uebelständen ungeachtet, sind die Leistungen der gerichtlichen Polizei auch im Jahre 1854 hinter denjenigen der frühern Jahre keineswegs zurückgeblieben und ihrer Thätigkeit ist es zu verdanken, daß die öffentliche Sicherheit nicht in einem höhern Grade gefährdet wurde.

Das Verhältniß der unentdeckt gebliebenen Verbrechen und Vergehen zu denjenigen, bei welchen die Thäter ermittelt wurden, welches den richtigsten Maßstab für die Beurtheilung der Leistungen der gerichtlichen Polizei liefert, stellt sich nach den hienach folgenden statistischen Angaben keineswegs als ungünstig dar.

Im Laufe des Jahres 1854 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein 15,807

Im Vorjahre betrug die Zahl der Anzeigen 14,978

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde oder wegen Mangel an Spuren eines muthmaßlichen Thäters 1,971

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden 13,836

15,807

Auch die Untersuchungsrichter thaten ihr Möglichstes zur Lösung ihrer wichtigen Aufgabe. Die Voruntersuchungen wurden durch sie im Allgemeinen rasch und meist mit Erfolg geführt. Zwar kamen auch hin und wieder ungerechtfertigte Verzögerungen und Formfehler vor, welche Seitens der Anklagekammer nicht ungerügt blieben, allein es waren dies seltene Ausnahmen, und bedeutende Nachtheile erwuchsen aus denselben nicht. Einzig der Amtsbezirk Pruntrut befindet sich in dieser Beziehung in einem ganz exceptionellen und

wirklich bedauerlichen Zustande, welcher wesentlich dem Provisorium beizumessen ist, in welchem sich dieser Amtsbezirk seit Jahren befindet. Die baldige definitive Besetzung der dortigen Gerichtspräsidentenstelle durch einen thätigen und fähigen Mann wäre im höchsten Grade wünschenswerth, wenn anders die Justizverwaltung dieses großen und wichtigen Amtsbezirks nicht einer gänzlichen Verwahrlosung anheimfallen soll.

Die Vorschrift des Art. 89 St.-B., wonach in korrekcionellen Fällen die Voruntersuchung möglichst abgekürzt werden soll, wird von manchen Untersuchungsrichterämtern immer noch zu wenig beachtet. Auch arbeiten die meisten Untersuchungsrichterämter noch zu viel auf Erhaltung eines Geständnisses, selbst Suggestivfragen kommen nicht selten vor. Es widerstreitet dieß dem Geiste des jetzigen Strafverfahrens und namentlich in den Affisensfällen ist der Regel nach ein Geständniß nicht nothwendig, sofern anderweitige Beweismittel und Indizien vorhanden sind, welche geeignet sind, den Geschwornen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu verschaffen.

Ueber die Zahl der von den einzelnen Untersuchungsrichtern geführten Untersuchungen geben die Tabellen **6.** und **13.** die erforderlichen Nachweise.

Die Gesamtzahl der nach Art. 235 St.-B. durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehobenen Untersuchungen beläuft sich auf 969 und vertheilt sich auf die verschiedenen Geschwornen- und Amtsbezirke, wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	8
Interlaken	20
Konolfingen	43
	<hr/>
Uebertrag	71

Uebertrag	71
Oberhasle	31
Saanen	14
Niedersimmenthal	17
Obersimmenthal	46
Thun	5
	<hr/>
	184

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	51
Schwarzenburg	38
Seftigen	4
	<hr/>
	93

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	145
Burgdorf	96
Signau	124
Trachselwald	15
Wangen	76
	<hr/>
	456

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	31
Biel	28
Büren	12
Erlach	5
Fraubrunnen	22
Laupen	6
Nidau	33
	<hr/>
	137

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtellary	5
Delsberg	31
Freibergen	14
Laufen	9
Münster	8
Neuenstadt	2
Pruntrut	30
	<hr/>
	99

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen gibt die Tabelle I. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	9
Interlaken	9
Konolfingen	24
Oberhasle	5
Saanen	3
Niedersimmenthal	13
Obersimmenthal	5
Thun	21
	<hr/>
	89

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	89
Schwarzenburg	26
Sestigen	23
	<hr/>
	138

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	28
Burgdorf	36
Signau	20
Trachselwald	25
Wangen	16
	<hr/>
	125

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	10
Biel	5
Büren	11
Erlach	4
Fraubrunnen	17
Laupen	6
Nidau	11
	<hr/>
	64

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	10
Delsberg	9
Freibergen	5
Laufen	4
Münster	4
Neuenstadt	3
Pruntrut	10
	<hr/>
	45

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Affisen überwiesenen Angeschuldigten gibt die Tabelle B. Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

In dem Personale der Staatsanwaltschaft fanden im Laufe des Jahres zwei Veränderungen statt. Einerseits

nämlich verlangte und erhielt Herr Franz von Erlach von Bern seine Entlassung von der Stelle eines Bezirksprokurators des zweiten Bezirks und wurde durch den frühern ersten Kammereschreiber des Obergerichts, Hr. Fürsprecher Chr. Sahli von Wohlen ersetzt. Anderseits wurde infolge der Ernennung des Herrn Rud. Burri von Burgdorf zum Mitgliede des Obergerichts die Stelle eines Bezirksprokurators des dritten Bezirks erledigt, und dem Herrn Fürsprecher Franz Haas von Burgdorf übertragen.

Ueber die Stellung, welche die Staatsanwaltschaft nach dem gegenwärtigen Strafverfahren einnimmt und über die Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe zu lösen bemüht ist, enthalten die beiden frühern Berichte des Unterzeichneten das Erforderliche, auf welche hier um so mehr verwiesen werden kann, als in dem Geschäftsgange der Staatsanwaltschaft seither keine Aenderung eingetreten ist.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anklagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Kassationshof) zusammen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeutende ist.

Geschäfte der Anklagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag (worunter mehrere von bedeutendem Umfange) 461
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer 643
Zahl der Sitzungen, welchen er beiwohnte 102

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistrafffälle	324
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	29
Zahl der mündlichen Vorträge	4
Zahl der schriftlichen Vorträge	25
Zahl der Sitzungen	4

Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Geschwornen u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen 4. und 13. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schätzenswerthe kritische Bemerkungen enthalten, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten. Mit Vergnügen erklärt der Unterzeichnete, daß während des Berichtjahres gegen keinen der Bezirksprokuratoren irgend welche Klage eingelangt ist, ja daß sich der Unterzeichnete nicht einmal zu einer Rüge gegen den einen oder andern derselben veranlaßt sah, daß sie gegen theils sämmtlich mit lobenswerther Pflichttreue ihre schwierigen und mühevollen Funktionen versehen haben.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahr 1854 nur die Veränderung statt, daß Herr Fürsprecher Gustav König von Bern am Platz des Herrn Sahli zum Sekretär ernannt ward.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1854 102 Sitzungen. Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 604. Ueber die Zahl der Untersuchungen welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen 1. und 2. Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Auf 31. Dezember 1853 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt	11	23
Vom 1. Jenner bis 31. Dez. 1854 langten ein	461	859
Den Affisen wurden überwiesen	171	369
Den korrekzionellen Gerichten wurden überwiesen	184	270
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	16	23
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen		39
Unerledigt waren auf 1. Jenner 1855	5	11

Vergleicht man hiemit den vorjährigen Bericht, so wurden im Jahr 1854 weniger den Affisen überwiesen als im Jahr 1853, 48 Fälle und 75 Personen.

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1854 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden.

Die Affisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Es wurden in dem ersten, zweiten und dritten Geschwornenbezirke je drei und im vierten und fünften zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle 4. zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 161 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 207 Fälle wider 420 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,77 Tag, auf einen Angeklagten 0,38 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

In dem Personal der Kriminalkammer fanden im Jahr 1854 keine Veränderungen statt.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Geschwornen.

Die Wahlen der Geschwornen für das Jahr 1854 fanden am 29. Okt. 1853 statt. Auch diesmal langten nur sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebnis der Wahlen der Geschwornen, über die Herausloosung derselben (Vierziger-Liste) als über diejenigen, welche wirklich funktioniert haben, liefert die Tabelle 3. die erforderlichen Nachweise.

Vertheidiger.

Infolge der Beschränkung der amtlichen Vertheidiger auf Kapitalfälle verminderte sich die Zahl der Vertheidigungen und mit denselben auch die daherigen dem Staate auffallenden Kosten um ein Bedeutendes. Die letztern betragen nämlich im Jahr 1854 nur noch Fr. 1,029. 50, während sie Anno 1852 Fr. 6,674. 08 und Anno 1853 Fr. 1,529 betragen hatten.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1854 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle 4. das Erforderliche hervor.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1853 betrug die Zahl der Rückständigen	67	129
Vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1854 wurden an die Assisen verwiesen	171	369

	Fälle.	Personen.
Mithin war zu erkennen über	238	498
Im Ganzen wurden im Laufe des Berichtsjahres erlediget	207	420
<hr/>		
Es waren demnach am 31. Dezember 1854 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren im Rückstande nur noch	31	78
	<hr/>	

Von den Schwurgerichten sind daher in dem Berichtsjahre 185 Urtheile weniger gesprochen worden als im vorhergehenden Jahre.

Verurtheilt wurden Personen	346
Freigesprochen	74
	<hr/>
	420

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle 6. ersichtlich.

Danach fallen: auf den I. Geschwornenbezirk	43
„ „ II. „	49
„ „ III. „	63
„ „ IV. „	29
„ „ V. „	23
	<hr/>
	207

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Burgdorf (145), sodann zu Bern (108), ferner zu Thun (74), darauf zu Nidau (47) und endlich die wenigsten zu Delsberg (46) abgeurtheilt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle 4. heraus wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk (Oberland)	wie	1 : 5,727
„ zweiten „ (Mittelland)	„	1 : 4,143
„ dritten „ (Emmenthal)	„	1 : 4,178

Im vierten Geschwornenbezirk (Seeland)	„ 1 : 10,750
„ fünften „ (Jura)	„ 1 : 3,600

Im Ganzen wie 1 : 4,676

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Vergleich mit dem Vorjahre nicht sehr wesentlich verändert, indem damals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen sich wie 1 : 5,586 verhielten. Bei den Schwurgerichten des ersten, vierten und fünften Bezirks ist dasselbe ein den Freisprechungen ungünstigeres; im dritten ist keine, dagegen im zweiten Bezirk eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der unter 7. anliegenden zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabelle.

Es sind also, nach der Zahl der Angeklagten geordnet, verurtheilt:

wegen	1) Diebstahls	211
	2) Hehlerei	55
	3) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	14
	4) Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft	11
	5) Brandstiftung und Drohung	10
	6) Betruges	7
	7) Raubes, verbunden mit Mißhandlung, welche den Tod des Beraubten zur Folge gehabt	6
	8) einfachen Raubes	6
	9) Nothzucht	5
	10) betrügerischen Geldstages	4
	11) Fälschung öffentlicher Urkunden	3
	12) Mißhandlung	3
	13) Unterschlagung	3
	14) Fundverheimlichung	2
	Uebertrag	340

		Uebertrag 340
	15) Preßvergehen	2
	16) Mordversuches	1
	17) Todtschlages	1
	18) fahrlässiger Tödtung	1
	19) Meineides	1
		<hr/> 346
	freigesprochen:	
wegen	1) Hehlerei	29
	2) Diebstahls	25
	3) Brandstiftung und Drohung	6
	4) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	3
	5) Betruges	2
	6) öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit	2
	7) Preßvergehen	2
	8) Todtschlages	1
	9) Nothzucht	1
	10) betrügerischen Geldstages	1
	11) Unterschlagung	1
	12) Begünstigung der Flucht von Gefangenen	1
		<hr/> 74*)

Es ergibt sich daraus, daß sich unter 420 vor das Schwurgericht gestellten Personen 236, mithin etwas mehr als die Hälfte des Diebstahls angeklagt befanden. Ferner daß rücksichtlich dieses Verbrechens die Freisprechungen zu den Verurtheilungen wie 1 : 8,440 sich verhielten, während dasselbe Verhältniß rücksichtlich der Gesammtheit der übrigen Verbrechen sich wie 1 : 2,755 herausstellte.

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter 8. und 9. anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

*) Von den Freigesprochenen erhielten 34 Entschädigung. Die Gesammtsomme der bezahlten Entschädigungen beträgt Fr. 1,536. 50.

Verurtheilt sind danach:

Zu Todesstrafe	2
Zu Kettenstrafe	128
Zu Zuchthausstrafe	118
Zu Arbeitshaus	3
Zu Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte	3
Zu Gefängniß oder Einsperrung	67
Zu Verweisung aus der Eidgenossenschaft	3
Zu Kantonsverweisung	45
Zu Gemeindseingrenzung	12
Zu Geldbußen	4
Zu Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	2

387

Das Todesurtheil gegen die beiden Raubmörder Jakob Reber und Johann Binggeli wurde (nachdem sie ohne Erfolg von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht,*) und ebenso vergeblich die Gnade des Großen Rathes angerufen hatten) am 28. Merz 1854 zu Schloßwyl vollzogen.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen **10.** und **11.** verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 270 Männer und 76 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1 : 3,553.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten: Unter 16 Jahren 1; von 16 bis 20 17; von 20 bis 30 128; von 30 bis 40 102; von 40 bis 50 64; von 50 bis 60 24; von 60 bis 70 10.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 301, und zwar aus dem alten Kantonstheil 290, aus dem Jura 11, bernische Landsassen 4; Schweizer aus andern Kantonen 22;

*) Das Urtheil über das Revisionsgesuch befindet sich unter den im Anhang mitgetheilten Urtheilen.

Fremde 13; Heimathlose 6. Die verurtheilten Nichtkantonsbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1 : 7,439.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 94, Gewerbsleute 106, Beamte 2, vormalige Militär in fremden Diensten 2, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 41, Baganten 101.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 83; mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 85; mit andern Strafen 7; noch nie bestraft waren 171.

Das Verhältniß der im Jahr 1854 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke erhellt aus der Tabelle 12. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornenbezirken Jura und Oberland, etwas weniger günstig in dem Geschwornenbezirke Seeland und am ungünstigsten in den Geschwornenbezirken Mittelland und Emmenthal.

Die öffentliche Meinung fährt fort, dem Geschwornen-Institut im Allgemeinen günstig zu sein, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft. Ohne Zweifel hat die Beschränkung der Assisen auf eigentliche schwere Verbrechen in jeder Beziehung vortheilhaft gewirkt.

Zweifelhafter scheint die Stimmung im Jura zu sein, wozueinige auffallende Freisprechungen das Ihrige beigetragen haben mögen. Der Bericht des Bezirksprokurators des fünften Bezirks enthält hierüber bemerkenswerthe Andeutungen.

Die korrektionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1854 enthält die Tabelle 13. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrektionellen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

*) Von den Freigesprochenen erhielten 34 Entschädigung. Die Gesamtsumme der bezahlten Entschädigungen beträgt Fr. 1,536. 50.

Narberg	92
Narwangen	140
Bern	613
Biel	51
Büren	51
Burgdorf	162
Courtelary	163
Delsberg	79
Erlach	31
Fraubrunnen	66
Freibergen	101
Frutigen	18
Interlaken	41
Konolfingen	91
Laufen	48
Laupen	74
Münster	96
Neuenstadt	18
Nidau	42
Oberhasle	22
Pruntrut	67
Saanen	18
Schwarzenburg	95
Sestigen	125
Signau	123
Obersimmenthal	40
Niedersimmenthal	79
Thun	118
Trachselwald	121
Wangen	125
	<hr/>
	2910

Die Gesamtzahl der korrekzionellen Straffälle belief sich demnach im Jahr 1854 auf . . . 2910
Im Jahr 1853 betrug sie . . . 2788
Es zeigt sich demnach eine Vermehrung von . . . 122

Die Verhandlungen in korrekzionellen Strassachen gehen nunmehr nachdem die Gerichte mit dem gegenwärtigen Strafverfahren vertrauter geworden sind, ihren regelmässigen Gang.

Die Ungleichheit der Rechtsprechung in den verschiedenen Amtsbezirken, auf welche schon im vorjährigen Berichte hingewiesen wurde, bleibt immer noch fühlbar. Einzelne Amtsbezirke sprechen hin und wieder so unverhältnißmässig strenge oder sonst unangemessene Urtheile aus, daß der betreffende Bezirksprokurator sich in einzelnen Fällen bemüßigt fand, im Interesse einer möglichst gleichmässigen Judikatur die Appellation zu ergreifen.

Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1854 enthält die Tabelle 14. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Strassfälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

Narberg	743
Narwangen	1981
Bern	3695
Biel	394
Büren	388
Burgdorf	1343
Courtelary	494
Delsberg	325
Erlach	325
Fraubrunnen	703
Freibergen	257
Frutigen	195
Interlaken	400
Konolfingen	891
Laufen	389
Uebertrag	12523

Uebertrag	12523
Laupen	798
Münster	411
Neuenstadt	115
Nidau	348
Oberhasle	387
Vruntrut	1104
Saanen	49
Schwarzenburg	587
Sestigen	972
Signau	757
Obersimmenthal	207
Niedersimmenthal	431
Ehun	1072
Trachselwald	683
Wangen	574
	<hr/>
	21018

Die Gesamtzahl der im Jahr 1854 beurtheilten polizeirichterlichen Straffälle beläuft sich demnach auf 21,018
 Im Vorjahre betrug sie 20,962
 Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 56

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle 15. das Erforderliche.

Demnach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten korrekzionellen und Polizeistraffälle vom 1. Jenner bis 31. Dez. 1854 324. Im Jahr 1853 belief sie sich auf 269. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 52. Das Forum wurde verschlossen in 40 Fällen.

In 85 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 188 Fällen abgeändert und zwar in 128 Fällen gemildert, in 60 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen kassirt 11 Urtheile.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 99.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen der Polizeikammer werden hienach in einem besondern Anhange mitgetheilt.

Appellations- und Kassationshof.

Kassationsgesuche gegen Affisenurtheile kamen zur Beurtheilung im Jahre 1854 ein 2, wovon das eine von der Staatsanwaltschaft, das andere von einem Verurtheilten eingereicht wurde. In beiden Fällen erfolgte Abweisung.

Revisionsgesuche wurden behandelt 17. In zwei Fällen wurde die Revision erkannt, in allen übrigen dagegen verworfen.

Rehabilitationsgesuche langten ein 9, von welchen 6 abgewiesen wurden; den übrigen 3 dagegen wurde entsprochen und die Gesuchsteller wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Kosten.

Die im Jahr 1854 infolge Erweiterung der Kompetenz der korrekzionellen Gerichte eingetretene bedeutende Verminderung der Affisensfälle hatte auch eine erhebliche Verminderung der Kosten der Geschwornengerichte zur Folge.

Weniger bedeutend sind die Ersparnisse in den übrigen Zweigen der Strafjustizpflege, obschon auch hier eine Verminderung eingetreten ist.

Laut Tabelle 16. betragen die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung der dreißig Amtsbezirke im Jahr 1853

Fr. 143,370

im Jahre 1854 aber nur

„ 139,621

so daß sich eine Verminderung erzeigt von

Fr. 3,749

Der Grund, weshalb die Verminderung keine bedeutendere ist, liegt hauptsächlich darin, daß der theuren Lebensmittel wegen für die Verköstigung der Gefangenen ein Mehreres bezahlt werden mußte, als in gewöhnlichen Zeiten bezahlt zu werden pflegt. Es wurde nämlich das Kostgeld der Gefangenen aus dem angeführten Grunde periodisch um Rp. 10—30 per Tag erhöht. Diesem Umstande vorzüglich ist es beizumessen, daß die Gefangenschaftskosten sich im Jahr 1854 auf die allerdings bedeutende Summe von Fr. 106,232. 12 beliefen, während sie im Jahr 1853 nur be-

trugen	94,954. 81
so daß sich eine Vermehrung erzeugt von	Fr. 11,277. 31

Ohne jene Erhöhung des Kostgeldes, welche bei der großen Zahl von Gefangenen eine bedeutende Summe ausmacht, würde sich unzweifelhaft gerade bei den Gefangenschaftskosten eine Ersparniß gegen früher herausgestellt haben.

Um so bedeutender ist dagegen wie bemerkt die Ersparniß bei den Geschwornengerichten, wie sich dies aus den Tabellen **17.** und **18.** ergibt.

Die erstere Tabelle stellt den Aufwand dar, welchen der Staat im Jahr 1854 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher den zu Bezahlung der Kosten verurtheilten Angeeschuldigten nicht in Rechnung gebracht werden kann, wie die Besoldungen, Bureau- und Reisekosten der Staatsanwaltschaft, die Tagelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen, die Reiseauslagen der Kriminalkammer u. s. w.

Im Jahr 1853 beliefen sich diese Kosten im Ganzen auf	Fr. 51,641. 95
während sie pro 1854 nur betragen	„ 38,122. 63
so daß sich eine Minderausgabe zeigt von	Fr. 13,519. 32

Die letztere Tabelle dagegen gibt eine Uebersicht der Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf die einzelnen Geschwornenbezirke und der gehaltenen Sitzungen

der Affisen, welche Kosten wenigstens theilweise (namentlich so weit es die Gerichtsgebühren, die Zeugengelder und die Bertheidigungskosten) betrifft, den Verurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig sind. Wie hoch jeder Angeklagte, sowie jeder Verurtheilte zu stehen kommt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehmen.

